

SITZUNGSVORLAGE



Referat: Referat 2 - Sozialreferat	Datum: 26.03.2026
Referent/in:	

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss	30.04.2026	Kenntnisnahme öffentlich

TOP: 7

Thema: Einvernehmen nach § 72 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XI

- Anlagen**
Einvernehmen für SozA - ambulante Pflege am 30.04.2026
Einvernehmen für SozA am 30.04.2026
- Beteiligte Referate**
- Kosten – Finanzierung**
-
- Beschlussvorschlag**

Einvernehmen nach § 72 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XI

Die Pflegekassen dürfen ambulante und stationäre Pflege nur durch Pflegeeinrichtungen gewähren, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht.

In diesem Versorgungsvertrag sind Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen festzulegen, die von der Pflegeeinrichtung während der Dauer des Vertrages für die Versicherten zu erbringen sind (Versorgungsauftrag).

Nach § 72 Abs.2 Sozialgesetzbuch XI wird der Versorgungsvertrag zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung und den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgeschlossen.

Dieses Einvernehmen ist für den Abschluss neuer Versorgungsverträge oder auch bei Änderung der Versorgungsverträge schriftlich zu erteilen.

Die Erteilung des Einvernehmens wird als laufendes Geschäft der Verwaltung angesehen.

In der Anlage wird der Sozialausschuss des Bezirkstages Mittelfranken von den jeweils erteilten Einvernehmen in Kenntnis gesetzt.